

Reglement zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Vom 6. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (RB [9.3102](#)), auf die Ausführungsbestimmungen vom 16. September 2005 dazu (RB [9.3103](#)) und auf Artikel 94 Absatz. 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Rechtspflege

¹ Das Obergericht beurteilt als erste und einzige kantonale Instanz Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten.

² Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen, die die Verordnung über die Verwaltungspflege (RB [2.2345](#)) für die verwaltungsrechtliche Klage enthält. Das Verfahren ist in der Regel kostenlos.

³ Im Übrigen gilt Artikel 25 des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (RB [9.3102](#)) und Artikel 14 der Ausführungsbestimmungen dazu (RB [9.3103](#)).

Artikel 2 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 12. September 1983 über die provisorische Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten und Kenntnissgabe

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.12.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	AB 16.12.2005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.12.2005	01.01.2006	Erstfassung	AB 16.12.2005